

ZBB 2014, 249

BGB § 280; WpHG § 31 Abs. 2; WpDVerOV § 4 Abs. 1, 2

Unzulässige Werbung einer Bank für risikobehaftete Kapitalanlage (hier: Genussscheine) bei einseitiger Hervorhebung der Vorteile

ZBB 2014, 250

OLG Nürnberg, Urt. v. 15.04.2014 – 3 U 2124/13 (nicht rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth), ZIP 2014, 1219

Leitsatz der Redaktion:

Bietet eine Bank eine mit Risiken behaftete Kapitalanlage an, darf sie deren Vorteile nicht einseitig hervorheben. Sie muss zugleich auch auf etwaige mit der Anlage verbundene Risiken hinweisen.